



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

Isabell Kruse
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 30.06.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-057
Datum: 29.07.2020
Seite 1 von 2
Anlage: keine

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 30.06.2020 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihre Anfrage auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage bitten Sie um Zusendung der »Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung« der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75b SGB V [0] inklusive der »Anforderungen an die sichere Installation und Wartung von Komponenten und Diensten der Telematikinfrastruktur« bzw. Information zu dem Entwurfsstand.

Die von Ihnen gewünschten Informationen können nicht übermittelt werden, da die Richtlinie noch nicht veröffentlichungsreif ist. Eine Herausgabe entsprechender Entwürfe ist nicht möglich, da die Ausnahmetatbestände des § 3 Nr. 3b sowie § 4 IFG einschlägig sind.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 3b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Dies ist vorliegend der Fall, da der Abstimmungsprozess nach § 75 Abs. 3 SGB V zwischen den Behörden noch nicht abgeschlossen ist und ein unbefangener und freier Meinungs austausch gewährleistet werden muss, welcher durch die Veröffentlichung von Entwurfsfassungen beeinträchtigt würde.



Darüber hinaus greift der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 1 IFG. Hiernach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Die behördlichen Maßnahmen stehen unmittelbar bevor und die vorliegenden Entwürfe dienen der Entscheidungsvorbereitung. Durch die vorzeitige Veröffentlichung würde die Entscheidungsfindung sowie das Ergebnis des Abstimmungsprozesses gefährdet.

Aus den genannten Gründen war Ihr Antrag vom 30.06.2020 abzulehnen.

2.

Aufgrund des ablehnenden Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 -189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Isabell Kruse